Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1925	Nr. 39

(Nr. 13035.) Gesetz über die weitere Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Vom 31. Dezember 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung vom 30 Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57) wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

Artikel II.

Im § 14 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87) und des § 85 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) werden

1. in Nr. 5 am Schlusse der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt.
2. folgende Nr. 6 angefügt:
   6. bei der früheren staatlichen Sicherheits- und Abstimmungspolizei, bei der Grenzpolizei oder bei den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden im Angestelltenverhältnisse tätig gewesen und entweder zum 1. Januar 1923 auf Grund des Gesetzes über die sofortige Bereitstellung von Mitteln zur Vermehrung und Ausgestaltung der staatlichen Grenzkommissariate vom 10. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 9) planmäßig angestellt oder bis zum 31. März 1925 in die Schutzpolizei übernommen worden ist.

Artikel III.

(1) Artikel I des Gesetzes tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels II finden auch auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einstweilen oder dauernd im Ruhestande befindlichen Beamten und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Anwendung mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Versorgungsbezügen vor dem 1. April 1925 nicht erfolgen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Dezember 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Severing.

(Nr. 13036.) Verordnung über die gesetzliche Miete vom 1. Januar 1926 ab. Vom 16. Dezember 1925.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung des § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im Ständigen Ausschusse für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. Januar 1926 ab bis auf weiteres 84 v. H. der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) Gültigkeit.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13037.) Verordnung, betreffend die Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 83). Vom 28. Dezember 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

1. Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Steuer wird ferner nicht erhoben von den nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten einschließlich des zugehörigen Hofraums für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem die Neubauten fertiggestellt worden sind. Für die im Rechnungsjahre 1924 fertiggestellten Neubauten beginnt die Freizeit am 1. April 1926.

b) Dem § 15 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Der Finanzminister hat die Steuer von Siedlungen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes seit dem 1. April 1923 begründet sind oder begründet werden, auf Antrag für die Dauer von 5 Jahren zu erlassen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage des Vierteljahrs, in dem die Übergabe der Siedlung an den Siedler erfolgt ist; soweit die Übergabe in den Rechnungsjahren 1923 bis 1925 erfolgt ist, beginnt die Frist am 1. April 1926. Veräußert der Steuerschuldner das Grundstück innerhalb der Frist an andere Personen als an den Ehegatten oder an einen seiner Abkömmlinge oder eines seiner Geschwister, so gilt der Steuererlaß nur bis zum Ende des Monats, in welchem der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Abschluß des Kaufvertrags innerhalb des hierauf folgenden Monats der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

c) Im § 23 treten an die Stelle der Worte „am 1. April 1926" die Worte „mit dem 30. September 1926".

2. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 83) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. Dezember 1925" die Worte „mit dem 30. September 1926".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. Severing.

(Nr. 13038.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 26. November 1925.

Vom 1. Januar 1926 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 0,90 Reichsmark.

Berlin, den 26. November 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Berichtigung.

1. Im § 24 Abs. 1 Zeile 2 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 123) muß es statt „Höchstzahl" heißen „Höchstzahlen" (Seite 128 Zeile 3 von unten).
2. Im § 28 vorletzte Zeile desselben Gesetzes ist hinter dem Worte „Einspruchsfrist" das Wort „oder" einzufügen (Seite 129 Zeile 14 von unten).

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.